

Lwowska Naukowa Biblioteka im. W. Stefanyka NAN Ukrainy.

zespół (fond) 45.

Archiwum Dziaduszyckich

Część I. Rękopisy Biblioteki Poturzyckiej Dziaduszyckich.

1009. Projekt ustawy dotyczącej wyborów gromadzkich. K. 35.

Львівська бібліотека
АН УРСР

ВІДДІЛ РУКОПИСІВ

Т. 1009

Landgemeinde = Ordnung.

I Hauptstück.

Von der Gemeinde überaus.

Umfang der Ortsgemeinde.

§ 1. Jeder, mit einem eigenen Gemeinde
Verwaltung bestanden Lande oder Wald
gemeinde, ist eine Ortsgemeinde.

Gemeindeverwaltung.

§ 2. Der Umfang der Verwaltung, auf der sich
die Verwaltung einer Ortsgemeinde aus-
streckt, ist durch Gemeindeverwaltung.

Verwaltung und Ver-
waltung der Gemeinde.

§ 3. Die Verwaltung mehrerer Gemeinden
zu einer Ortsgemeinde, so wie die Verwaltung
einer Ortsgemeinde, in mehreren und die
von Verwaltung zu selbstständigen,
oder Verwaltung mit anderen Ortsgem-
einden, kann bei der Landstelle,
über Aufsicht der Gemeinden, nur
unter der Verwaltung eines be-
stimmten Verwaltungsausschusses über die
bezüglichen oder gemeinschaftlichen
Sachen bewilligt werden.

Der Verwaltungsausschuss hat über die Land-
stelle die Verwaltung oder Verwaltung
mit dem zu bewilligen, wenn diese
zu einer mehr selbstständigen Ver-
waltung der Gemeindeangelegenheiten,
oder mehr selbstständigen Verwaltung der,
den Gemeinden obliegenden Ver-
pflichtungen notwendig ist. Insbesondere
kann ein genehmigter Verwaltungsausschuss
von der Gemeinden, aber ist bei
bezüglichen oder gemeinschaftlichen
Sachen nicht anzusetzen werden
kann, insbesondere für die
Landstelle.



Gütekabial-Güterverwaltung.

§ 4. Das innerhalb des Gemein-
schaftsbesitzes, herkömmlich
besessenen Grundbesitz, ^{zu} gegen-
über belagert und fürst des Güte-
kabs. Das Gütekabial wird in Abhän-
gigkeit der Bewegung der öffentlichen
Angelegenheiten in demselben, die
Wahlung eines Abgemeinbesitzes im.
Der Umfang des Landes des Güte-
kabs ist die Güterverwaltung:

§ 5. Einzelne, zum herkömmlich besessenen
Grundbesitz gehörige, von
der Gemeindegemeinschaft ungetragene
Parzellen, können nach dem freien
Willen des Eigentümers, mit Geneh-
migung der Landesstelle, in der Ge-
meinschaft belagert, oder aber
Lehen angeschlossen, und als Bestand-
teile des Gütekabs besetzt wer-
den. Die innerhalb der Gemein-
schaft liegenden herkömmlichen
Häuser- und Hofstätten, bleiben aber
der Gemeindegemeinschaft vorbehalten.

Einverleibung des Güte-
kabs in den Gemein-
schaftsbesitz, Herabsetzung
mit anderen Gütekabialen.

§ 6. Die Einverleibung des gesamten Güte-
kabs oder einzelner Teile gehörige
Parzellen in den Gemein-
schaftsbesitz, so wie die Herabsetzung dagesel-
ben mit einem oder mehreren, in
demselben Amtsbezirk liegenden
Gütekabialen, kann über das Lan-
desamt des Güterbesitzers, jederzeit
mit Genehmigung der Landesstelle
erfolgen.

Der Amtswagen hat über die Landes-
stelle die Einverleibung des

geringen Gütergabialts in den Gemein-
schaftsverband, oder dessen Vereinigung mit
einem oder mehreren, in demselben
Antheilgebiete eingetragenen Gütergabialts
Lohn zu beventlegen, wenn das Güter-
gabialts keine genügende Befriedigung
für die Erfüllung der, deshalb zugehörigen
den gegenüberstehenden Befriedigung be-
stehen Verbindlichkeiten gewährt.

Ausfertigung und Veran-
nung des Gütergabialts.

§. 7.

Die Ausfertigung eines, in den
Gemeinschaftsverband einbezogenen
Gütergabialts, darf nicht, wenn öffent-
liche Anstalten dafür gemacht, und
die Veranmung eines Gütergabialts in un-
serer gegenüberstehenden, nicht über das Ver-
einigung von der Landesherrschaft bewilligt
werden, daß für jedes gegenüberstehende
fallende Gütergabialts die Erfüllung
des, deshalb bestehenden Verbind-
lichkeiten genügend gesichert werde.

Die zugehörigen Anstalten. §. 8.

Ist das brennende gesetzlich
Grundgesetz nicht mehr vorhanden
Anstalten zugehörig, so bilden alle
Anstalten zusammen ein für Güter-
gabialts.

Und die Anstaltsbezüglichen An-
stalten nicht einbezogen, ob das
Gütergabialts in den Gemeinschaftsverband
einbezogen, und dessen zugehörigen
Lohn, mit anderen Gütergabialts
vereinigt, oder in mehreren getrennt
werden soll, so entscheidet sich die-
ses die Meinungen der Vereinigten,

§.

welche einen geringen Grundbesitz haben, ist aber dem Grundbesitz gleich, so soll der besagte Grundbesitz nicht auf dem nachher beschriebenen Grundbesitz im Lande sein.

Anscheinung in der Gemeinde
gemeinlich.

§. 9. Die Einverleibung von Grundstücken, die in einer Gemeinde gemeinlich begriffen sind, in eine andere Gemeinde, oder in ein Gütergebiet, findet nur mit Genehmigung der Landesstelle statt.

Einseitig der Ortsbehörde.

§. 10. Die Einverleibung eines Gütergebietes in die Gemeindeverband, so wie dessen Aufspaltung und Abgabe, kann die Genehmigung der Landesbehörde, begründet durch Anscheinung in der Einseitig der Ortsbehörde und in der Gemeinde in Verbindung stehen, Befehlungen der Landesbehörde zur Einverleibung n. d. g. der Ort soll auf demnach sein gemeinlich begriffen, als Stadt, Markt, Dorf und die gleichen Fortschritten.

II Hauptstück.

Über den Kreisverband der Gemeinde.

Gemeinlichlich-Verband. §. 11. In der Gemeinde unterteilt man:

1. Gemeinlichlich
2. Gemeinde.

2.

Gemeinglieder sind:

a. jene, die zur Gemeinde gesetzlich sind,

b. jene, welche ohne ihre Gemeindegliederung zu sein, innerhalb der Gemeindegrenzen einen Grund oder Grundbesitz, oder einen festeren Wohnort besitzen.

Der Geschäftsbereich der Gemeinde bestimmt man beiderseitig.

sonach sind jene, welche ohne Gemeingliederung zu sein, sich in der Gemeinde aufhalten.

Einwohner.

§. 12. Allen, Einwohnern welche in der Gemeinde ihren bleibenden Aufenthalt haben, - die wegen Gemeingliederung oder sonach sind - wachen Einwohner genannt.

Steuern und Pflichten.
 a. der Gemeinglieder.

§. 13. Die Gemeinglieder versehen nach den Bestimmungen die sie gesetzlich an den Steuern und Abgaben, so wie an den Pflichten und Lasten der Gemeinde zu leisten.

Ein zur Gemeinde Gehörigen haben auf das Recht auf die Kommunalangelegenheiten nach den Vorschriften der Hauptstellen.

b. der Fremden.

sonach steht die Verwaltung der in der Gemeinde zum öffentlichen Gebrauche bestimmten Anstalten zu.

2.

Wenn auch der Aufschuß in
der Gemeinde nicht notwendig
wäre, jedoch zu

- 1.) einen unbefehltenen Lohn von
Zehlfuß,
- 2.) finanzielle Mittel zu ihrem
Aufschuß beizugeben,
- 3.) die öffentlichen Ausgaben für die
die Gemeindeforderungen anzunehmen,
und
- 4.) den Gehaltsanspruch über
den Aufschuß Gemeinde leisten.

Finanzverpflichtung S. 14. Ein Finanzverpflichtung über
führt, insbesondere aber die folgenden
Grund- und Vermögenswerte einzulösen
Güter der Gemeinde, die ganz
klaren Landes und für den Staat
haben diese Dinge Gesetz überführt.

III Hauptstück.

von der Gemeinde Verwaltung.

Gemeinde-Verwaltung. S. 15. Ein Gemeinde wird in ihrem Ange-
legenheiten durch den Gemeindevor-
stand geführt und der Gemeinde Vor-
stand beauftragt. (Keine Deputierten
Vorstand nach Gesetzgebung) Ex Concluso

S. 16. der Gemeindevorstand (aus drei
Personen) besteht in Gemeinde,
so die Finanzwesen - fast 1000. nicht
übersteigt, aus 8 Aufsichtsmän-
nern (radny) bei einem jährlichen
Finanzwesen fast wird für je 500 Finanzwesen
!

im wahren 1000 übersteigt, für
Auszusüßmänner wasser bestellt, die
Gesamtheit der Auszusüßmänner
dann aber in einem Falle 24. über-
schreiten.

Gemeinde = Hauptland.

§. 17. Das Gemeinde = Hauptland, wird gemin-
ny. bestellt mit dem Aufwender (Wof) und
den Gesessenen (paysien) von wahren
Landwirthen, welche bei der Wahl die meiste
Stimmenzahl erhalten hat, Wahlberechtigt
für das Aufwender ist.

Die Zahl der Gesessenen ist ein Drittel
der Zahl der Auszusüßmänner, die Zahl der
Land nicht weniger, als zwei betragen.

Dies ist das fürstlichste hat die Ge-
meinde des Gemeinde = Hauptland ein
unabhängiges Recht = und Dienstver-
halten beizubehalten.

Fugatzmänner.

§. 18. für Auszusüßmänner und Gesessenen
wahrer Fugatzmänner (Kathol.) be-
stellt; kann diese einen Drittel der
Gesamtheit der Auszusüßmänner
und Gesessenen betragen. Ihre Amt-
stätigkeit beginnt in der Regel (S. 31.)
erst dann, wenn sie vom Aufwender
benannt werden, einen abhängigen
Auszusüßmänner, oder Gesessenen
zu ersetzen.

Bestellung der
Gemeinde = Hauptland.

§. 19. In der Regel (S. 20.) wird die gesamte
Gemeinde = Hauptland durch Wahl der
Stimmberechtigten in der Gemeinde
bestellt. -

Zu Trajam Gewerke wäßen die Hinberausig.
ten:

a. die für den Gemeinbauerpfand und den Gemein-
bau-Verband erforderliche Geld der Mitglieder.
den, und zuzüglich

b. die erforderliche Geld der Gemeinbauern.

Alle diese Mitglieder (a. b.) wäßen den
mit ihren Aktien der Gemeinbau-Ver-
band. (S. 32)

Alle die übrigen Gewerke sind
Einzeln, welche die meisten Aktien
besitzen, Aufsichtsmänner, die über-
den Gemeinbauern der Landesbau.

S. 20. Der Gemeinbauern oder Lebenslängliche
Mitglieder sind, in den Gemeinbau-
band einbezogen, Geldgebendes (S. 49)
ist ein Mitglied der Gemeinbau-
verband der Stadt. Dieser Stelle wird in
die Gemeinbau (S. 16.) die Aufsichtsmän-
ner eingesetzt. Es stellt sich
für die Gemeinbau Aufsichtsmän-
ner ein Verwalter der Gemeinbau-
band zu lassen.

Lebenslängliche Gemeinbauern

Weswegen Aufsichtsmänner haben in
Gemeinbauverfassung mit ihren Aktien,
mit diesen Geldern mit einem Ver-
walter der Gemeinbau.

Hinberausig

S. 21. Hinberausig die Stadt der Gemein-
bau-Verband sind:

1.) die Lebenslängliche oder Lebensläng-
liche Mitglieder der Gemeinbau-
verband der Stadt sind, in den Gemeinbau-
verband.

!

3.

warbend einverleibten Gütern
 sind (§. 4.) oder rückfichtlich
 der Gemeindegrenzen, dann
 der Mithel- und Pflanzfäulen,
 welche dem Gemeindegrenzen
 einverleibt sind (§. 5.) insofern
 es von diesen die, in der
 nachfolgenden Obfetzung festzu-
 setzten Strafen ausreicht; -

- 2.) Gemeindegrenzen, welche öffentlich
 Rechtshängen sind, wenn sie
 a) von dem warbend, oder seit 3
 Jahren auf demselben Ort erwor-
 ben, in der Gemeindegrenzen
 Güter liegenden Grundbesitzer
 als Eigenthümer oder labant
 lüchliche Nutznießer von der
 vordurchigen Gemeindegrenzen ohne
 allem Zupflanz 40 dr, oder
 b) in Wäldern oder Wäldern
 von dem warbend oder seit
 3 Jahren auf demselben Ort er-
 worben, in der Gemeindegrenzen
 Gemeindegrenzen liegenden Grund-
 besitzer, als Eigenthümer oder
 labant lüchliche Nutznießer, von
 Grundklassen, oder Grundzinsstän-
 den ohne allem Zupflanz 2 $\frac{1}{2}$ 10 dr
 ausreicht.
 Zu diesen sind bloße Grund-
 stücken der Klassen nicht zupflanz-
 lüchlich,
 c) wenn sie in der Gemeindegrenzen
 bleibenden Klusitz haben, und
 dieselbe seit 3 Jahren, ^{mit} ~~von~~
 der Gemeindegrenzen ohne allem

/.

Zinsfuß

Zinsfuß mit $\frac{7}{2}$ 35 an berechnet
für den Mann bezinsen, oder eine
selbstständige Leihfähigkeit be-
trauen, und von diesen von
Lohnabstand ^{oder} Zinsfuß
 $\frac{2}{2}$ 10 zu entnehmen;

3. Kontraktanten, Mannen, die
stellen, insbesondere für einen
den einen Grund - oder Grund-
besitz haben, oder eine an-
wartschaftspflichtige Leihfähi-
gkeit haben, und diesen die
unter a, b, c, nachfolgende
Klausel entnehmen. -

Klausel von der
Verantwortlichkeit

§ 22. Die Verantwortlichkeit haft
nicht zu

1. Wenn, über einen Mann Mannen
den Kontrakt eröffnet, oder das
Mangelfehlmannschaften nicht
hat, und, insbesondere nicht oder
den Kontraktverpflichtung nicht,
und nach Landrecht, daselbst,
wenn sie für einen nicht pflichtlos
erkannt worden sind.

2. Wenn, wider wahren willen
nach Kontrakt, oder nicht,
nicht Gewinnhaft oder gegen die
öffentliche Billigkeit bezugnehmend
Kontrakt oder einen solchen Mann
betreffend, das Mangelfehlmann-
schaften nicht hätte, während
den Mann daselbst und nach der
von Landrecht, wenn

namun pin' wayan dipan Grundhüngen
sejüldig arhunit, oder wayan
ninal Hambraufant blob mit etc.
zünftügligkeit der Beweismittel
von der Ouklage freigegebenen,
und in beiden dipan Fällen
nicht rehabilitiert worden sind. #

Dodatek Tawawickiego
o rehabilitacji

3) Professor, welcher nicht Clausuren,
Lehrung gänzlich, oder in einem
Gefühlsarbeitsen Pfand, oder wie
Tuglöhner, Gefallen oder andere
Zwarbleise Gefallen einem selbstän-
digen Fawarb nicht geben, so
lange diese Warfüllnisse dauern,
andief

4) Der Fingausführer einer übertragli-
chen Arbeit, bezüglich welcher der
Arbeitswüglige Kützmeister
Stimmberestigt ist

Übung des
Stimmrechts

§: 23. Das Stimmrecht ist in der
Regel persönlich mitzubringen.
Kultur Kommunität oder Ein-
watal Pfand Professor über ihn
Stimmrecht durch ihn gesetzlicher
Kontanten, die mit ihm Ge-
meinmann in afaligen Familien
besteht labanden Gesetzlichen und
ihm Gemeinmann, - und das Stimm-
berestigte Familienprofessor,
Königreich, Kanton und
Gesellschaft, der Recht und die
öffentliche Sache durch Gesetz-
berestigte, oder ihm seine bräu-
ferne Kustwale und.

Was man bezichtigt von ~~Freiburg~~
 seitdem oder seiner gesetzlich
 nicht Spielbaren Lizenzpflicht ge-
 ben mit dem Namen; welche
 für den einen gemeinschaftli-
 chen Verantwortlichkeit abgeben.
 Lizenzpflicht oder Lebens-
 längliche Rückzahlung des vom
 mal gesetzlichlichen Grundes
 sitzen, dem Abwaschen in
 Recht oder Gemeinwesen
 können ist. Nimmst mich
 durch Verantwortliche übergeben.

Lizenzpflichten der
Verantwortlichen.

§. 24. Niemand darf bei einem
 Markt mäßig, als einen
 Nimmbarpflichtigen antra-
 gen.

Dem Verantwortlichen muß
 öfterwährender Bezahlung,
 männlichen Geschäfts und
 eigentümlich sein, wie
 durch ihn nicht nur in §. 22.
 unter 1, 2, 3, angeführten
 Gründen ausgenommen.

Wählbarkeit
zur Gemeindeverwaltung

§. 25. Wählbar zu einem Ralle
 in der Gemeindeverwaltung.
 Sind sind die Nimmbar-
 lichen männlichen Ge-
 schäft, welche das 30^{te}
 Lebensjahr zurückgelegt
 haben und in der freien
 Verwaltung ihres Vermögens
 ganz stehen

4.
L. Schriftlichmachung

- Nicht wählbar sind:
- a. Militärspersonen, ~~in~~ in Abhängigkeit
 - b. Landwirte und Dienende der Gemeinde,
 - c. Geistliche aller christlichen Konfessionen und Religionslehrer eines von mehreren Religionsbekenntnissen
 - d. öffentliche Lehrer
 - e. Dienende, welche wegen ihrer bei der Gemeinde pflichtigen Leistung Entlohnungsansprüche in Anspruch nehmen sind.

Wahl

§: 26. Zum Zwecke der Wahl werden die Wählerberechtigten nach der Höhe der von jedem anzunehmenden Gesamtwahlwertes in fünf Klassen eingeteilt, und in den Wahlkreisen von demselben geteilt, das auf jeden Wahlkreis ein gleiches Stimmrecht der Gesamtwahlsumme oder Wählerzahl ausfällt.

In den ersten Wahlkreisen werden die Wählerberechtigten bis zur Erschöpfung des ersten Drittels der Gesamtwahlsumme, in den zweiten Wahlkreisen bis zur Erschöpfung des zweiten Drittels dieser Wahlsumme, und in den dritten Wahlkreisen die übrigen gewählt.

§: 27. Jeder Muskelkörper wüßte in
 den Royal einen glänze den,
 zwei Mitylinden den Gemein-
 nachhaltung und Zufuhrmühen.
 Es gibt sich aber bei Befragung
 diesen Genuss ein Rest, und ist
 die übrig bleibende zwei Lieb,
 so wird diese einen Nalla da-
 dem Muskelkörper, und ist aber
 die übrigbleibende zwei zwei
 den, so wird eine dieser zwei Hal-
 den dem resten, und die andere
 dem zweiten Muskelkörper zuge-
 wiesen.

Letztlich die Genuss Wüßten in ni-
 einem Muskelkörper nicht das Drei-
 fache den zu wüßenden Mitylin.
 den, so wird dieser Muskelkörper
 über den Zufuhrmühen das Mieß-
 folgenden bis zu dieser zwei an-
 genügt. -

Übernahme bezüglich
das Gütgebirte

§: 28. Ist das ganze Gütgebirte in den G-
 unindemerkend nicht, so bildet
 der Ligamenten daselben ohne Rückpflicht
 auf den Betrag der von ihm nutzbaren
 Raum, den neben Muskelkörper, die über-
 gen Nimmbarkeiten werden aber
 auf die rest ungenügende Rest in zwei
 Muskelkörper geteilt. In diesem Falle
 wüßte der Ligamenten das Gütgebirte
 das den 3ten Teil der Gpriebezeit den zu
 wüßenden Mitylinden und besteht zu
 gleich, welche von ihnen selbst Zufuhrmühen
 zu halten haben.

Den gemeinschaftlichen Landbesitzigen
 wahrenen Aufgabebefehl (S: 23)
 kann die zu erwählenden Mit-

glieder, und mit dem Willen der
Bevollmächtigten zusammen.

Leitung der Klassen
auf der Lehrerversammlung der
Gemeinden.

§: 29. Der Vorstand der Klassen der
zu wählenden Mitgliedern §: 19,
und mit dem Vorsitzenden
Klassenräthen, oder wenn der
Vorsitzende das Geschäft
dem oder den Klassenräthen überläßt,
mit dem Vorsitzenden der
Bevollmächtigten der
Gemeinden der Klassen
werden.

Bei der ersten Versammlung der
Bevollmächtigten der zu wählenden
zu wählenden Mitglieder §: 19
in der auf diesem Gesetz an
zu wählenden Räten und Klä-
ren nicht mehr als ein Mitglied
der Zahl der Bevollmächtigten
und in der ersten nicht mehr als
ein Mitglied der nichtchristlichen
Religion anzuführen. - Die bei
obigen Bestimmungen sich angehenden
Bevollmächtigten bleiben unberücksichtigt.

Leitung der Klassen

zwei

§: 30. Die Klassen leiten, auf den Beschlüssen
von der Klassenleitung, eine Commission
bestehend aus einem Abgeordneten
der betreffenden Klassen und einem
mit den Gemeindegliedern zusammen-
gesetzten Klassenrat.

Bestimmung

§: 31. Die Bevollmächtigten geben
ihre Stimmen von der Klass.
Commission mündlich ab.
Als gewählt sind jene Klass.
Mitglieder anzusehen, welche

Die absolute Majorität der abge-
gebenen Stimmen ausfallen
haben.

Kloß des Gm.
mindestenspendel

§: 32. Kloß soll nach dem Kloß der
Gemeindebestimmung gewählt die
Mitglieder derselben (§: 19) aus
ihren Mitte durch absolute Stim-
menmehrheit der Gemeinde
nachdem unumwunden der Ort
wissen, die Gassenwachen und die
Lafetymänner der Landwehr.

Gemeindegemeinschaft

§: 33. Dieser Kloß erfüllt jedoch ihren
Bestimmtheit nach durch die Gemein-
degenossenschaft der Landwehr.
Sind die Kloß der Ortswachen
nicht genehmigt, so muß der Gm.
mindestens der Rat der an die Lan-
dewehr stellen, welche darüber
in letzter Instanz beschließt.
Ist die Landwehrstelle der Rat
genehmigt worden, so ist nun der
genossenschaftlichen Landwehr zum
mindestens zwei Monaten
fristzusetzen, und wenn innerhalb
dieser Frist die Kloß nicht zu
Bande gebracht, oder der nach
dem neuen Kloß nach der Landwehr
nicht befähigte Ortswachen werden
gewählt werden wollen, - Ist die
genossenschaftliche Landwehr nach
Entweygen der Ortswachen
zu bestellen, wegen kein
weiterer Beschluß mehr
zulässig ist. -
Sind die Kloß der Gassenwachen

(und des Mitte der Gemeinde
Beschreibung)

Vorschrift über das Wahlverfahren und Berufung der Ersatzmänner zur Gemeindeverwaltung.

I Abschnitt

Zust der zu wählenden Mitglieder.
§. 1.

Die Gemeindeverwaltung wird
durch Wahl bestellt. (C. D. 19 der Landes-
gemeinheitsgesetzg.)
§. 2.

Die Zahl der zu wählenden Mitglieder
richtet sich nach der Einwohnerzahl
in der Gemeinde.

Bei einer Wahlzahl bis einschließlich
1000 Einwohner werden sechs bei
1001 bis 1500 neun, bei 1501 bis
2000 zwei Beisitzmänner und sechs
für jede weitere hundert Einwohner
und für Beisitzmänner bestellt,
bis die höchste Zahl von dreißig und zwan-
zig erreicht wird.

Die Zahl der Beisitzer beträgt
das zweite Teil der Zahl der Be-
sitzmänner;

Die Zahl der Beisitzer das zweite
Teil der Wahlzahl der Beisitzmänner
und der Beisitzer.

Die Beisitzer werden Beisitz-
männer aus der Mitte der Beisitz-
männer gewählt und die
Zahl beträgt ein drittel der Zahl
der Beisitzer.

Demnach, die Zahl bei der Bestellung
des zweiten Teils angeben, werden
als ein Quadrat angegeben.

§.

Die Wassen im fassen nachfolgend
halten:

- a. fünf Thalle das Gute wiffend;
- b. zwei bis auff Thalle der Guffenmann;
- c. auff bis hundertzwanzig Thalle der
Auffguffenmann;
- d. hies bis niff Thalle der fuffguffenmann.

Ist das ganze Gutgebirg in der
Gemeinde beabachtet einhalten, so wird
die Walle, welche der fuffguffenmann
mit dem Guffenmann einnimmt (S. 20.) in
die Guffe der zu beftellenden Walle
eingespart, und ^{formt} ~~formt~~ die Walle mit
ein Walle weniger bezahlt.

Die geringste Guffe der zu wiffenden
Walle ist bei dem Guffenmann Gut
gebirg ausgegeben bei einhalten
hies; die fuffte in wiffenden fuffe
hies und zwanzig, in letzteren zwei
und zwanzig.

Die hier Walle der Gemeinde
in die Gemeindeverwaltung zu wiffen
fol, unmittelbar die wiffende Guffe
auf Grundlage der letzten Walle
langgehabt.

II Abfchnitt.

Waffenlisten.

Die wiffende Guffe fol die Liste
der Walle der Gemeinde (Waffenliste)
mit Bezeichnung der Walle, der
dem Walle der wiffenden Gemeinde.

Liste

J.

medikal, und mit Berücksichtigung des Orts,
möglichst anzufordern; die Wasser
auf dem Wege der Brunnen in dem
Gemeinde unterirdischen Quellen zu
suchen, sie in Wasserläufe anzuführen,
und zu bestimmen, wie viele Kubikmeter
jedes Wasserläufe zu wässern sei.

§ 16 bis inclusive 14.

bleiben in der ursprünglichen Bestimmung.
§ 15.

Die Bestimmungen basieren mit dem Ziel
des Wasserlaufs.

Mit dem Beginn der Abstinenz müssen
die Wasser des Landes mässigen, und abzuf
führen dem Wasserlaufe der Zeitgenossen
und dem Fortschreiten der Abstinenz
in hundert Jahren, welche zum
Stimmgebung herangezogen werden.

Die Wasserwerke in der Reihenfolge,
wie sie in der Liste angegeben sind,
zur Stimmgebung anzuführen.

Wasser welche bereits auf gelassenen
Anfangs ist herauszuführen, haben
nicht wenn die ganze Wasserliste dieses
gelassen ist, ist die Stimmgebung abzuziehen.

§ 16 bis inclusive 17.

was in ferner

§ 22.

Bei den Wasser unterirdisch die absolute
Wasserspiegels der abgezogenen Stimmgebung.

Wenn bei der ersten Abstinenz die
absolute Stimmwasserspiegels nicht erzielt
zu wird zum anderen Male geschrieben,

in welche man sich setzen anzubringen
gibt, welche bei der ersten Abkühlung der
meisten Thiere aufhalten geben.

Die Zeit derer Faszionen ist das Doppelte
der mit gewöhnlichen Witzlingen.

Man ist bei der angezeigten Klasse Thiere
mangelhaft, je unbedeutend die gewisse Thiere
pflichtig sind, dem das gewisse Alter und die
Zeit.

S. 23.

Manch jemand in mehreren Klassen
ganz gewöhnlich, gemeint zu sein gleich
allein, für welche Klassen von
die Klasse einzeln.

Die bei der obgedachten Klasse sind, alle nicht
gesehen betrachtet, und die von Klassen
zu zu verschiedenen Zeit der Witzlingen
und der übrigen Faszionen, welche die abge-
leitete Thiermangelhaft aufhalten geben zu
mittel.

Die bei der obgedachten Klasse sind, alle nicht
gesehen betrachtet, und die von Klassen

S. 24.

bleibt.

S. 25.

Es in allen den Klassen von man
gewöhnlich Zeit der Witzlingen aus nicht
gesehen gewöhnlich werden, alle ab die Ge-
ganz gewöhnlich (S. 29. Landgemeinlich-
mäßig.) d. i. ist auf der Land man
alle für Witzlinge und in Thieren und
dieser aber man Witzlinge alle ein
Thierheit der gewöhnlich bewohnen
Zeit der gewöhnlich man und der Witz-
die nicht gewöhnlich Thierbewohnen,

J.

gewählt werden, gewarnt bleibt jene
Küchlein der Gemein-
schaft, welche bis zur Aufhebung
des gesetzlichen Anzuges herüber
Küchen überwiegt gewarnt gewählt von
den sind; z. B.

Ist in einem Markte die für vor
2000 je beträgt die gesetzliche Zahl der
Küchenmeister und der Gegenstände
die in der Gemein-
schaft der Küchlein z. B. Unter diesen
Küchlein kann man ein Viertel
des gesetzlichen Zahl der
Küchenmeister und der
Küchenmeister gewählt
werden, nämlich 3. Küchen
aber in
den ersten Markte z. in den zwei-
ten und in dritten 3 Küchen
gewählt, je warnt bleibt die zwei
aus dem ersten
Markte, dem ersten und dem zweiten,
nämlich jene, welche nach
dem Gesetz zu Küchlein der Gemein-
schaft und die übrigen 4 Küchen
müssen unterhalten.

Die Markte hingegen welche nach
Gesetz der gesetzlichen Zahl
ausfallen ist als nicht
gesetzlich zu betrachten, und
die in §. 23. angegebenen
Anzahl zu
zählen.

Ist in allen Markten zusammen die
Anzahl der aus der Mitte
des Marktes als aus der Mitte
des Marktes zwei Viertel
gewählt werden als die Hälfte
des gesetzlichen
Anzahl der Küchlein, je warnt

6.

den die übrigen aus der Mitte der Thiere
bestehen, welche die wenigsten Thiere
man erhalten sollen zu übertragen. Die Zahl
derer, die übertragen ist, ist gleich der Zahl, welche
zur Ergänzung der Hälfte der Hälfte
bestimmt ist.

Zur Erläuterung der Ergänzung werden zwei
Klassen in zwei Klassen eingeteilt
man, aus denen alle die übertragenen
bestehen sind.

Zu den beiden Klassen sind die Klassen geteilt
mit Personen aus der Mitte der
ersten und zweiten Klasse, wobei
aus der Mitte der ersten Klasse zwei
Zwischenfälle d. 29. (L. 29.) zu kommen.
Es z. B. beträgt die Gesamtzahl der Mit-
glieder der Gesamtheit 10.

Dieser vollkommene Fall stellt sich dar, dass
aus 4 Mitgliedern aus der Mitte der Thiere
bestehen die ersten und zweiten Klasse
bestimmt werden sind, die übrigen
12 sind aus der Mitte der Thiere
aus der Mitte der Klasse bestimmt werden.
Den ersten 12 müssen also zwei Klassen
gleich, welche die wenigsten Thiere erhalten
sollen zu übertragen. Die ersten aber den
ersten 4 übertragenen zwei Mitgliedern
in der ersten und zwei Mitgliedern in der
Klasse bestimmt, also wird auch
in der ersten und zweiten Klasse zwei
Klassen zusammen sind zwei werden
in jeder Klasse Klassen zwei Mitglieder
bestimmt. Die Klassen müssen aber bei
den ersten Klassen für Thiere und Personen
geben, welche in der ersten oder der Klasse
bestimmt sind.

§. 27 = 28. bleiben.

IV Abschnitt
Wahl des Gemeindevorstandes.

§. 29.

Ist die Gemeindevorstellung unzulänglich
gestaltet, so wird vom Kreisrat durch
Beschluss der Kreisversammlung
auf die in §. 11. bezeichnete Art der Wahl
von Mitgliedern bekanntgegeben, um den
festgesetzten Terminen im Kreisrat
zusammenzutreten und zu wählen
den Vorsteher der Gemeinde der
Ortsbürger, dem unmittelbar
bekannt gemacht wird, dass
die Wahl der Gemeindevorstellung
gleichzeitig zur Wahl der
Gemeindevorstellung geschehen.

§. 30.

Die Kreisrat müssen sich bei
Wahl der 10/12 in die Gemeindevorstellung
alle Mitglieder der Gemeindevorstellung,
und freiwillig, und benennen die zu
wählenden Mitglieder.

Ist auf gemeinlicher der Kreisrat
nicht zustande gekommen, so hat er
das Recht bei der Gemeindevorstellung
zusammenzutreten, aber zu
Wahl der Gemeindevorstellung.

§. 31.

bleibt wie in §. 27.

V Abschnitt

Berufung der Ersatzmänner.

§. 32.

Ist der Ort nicht und die Gemeindevorstellung
nicht zustande gekommen, so werden die

§.

übrigen Mitgliedern mit Zubehörf
des fahrgewässers der Gesehnen
jener Personen unmittelbar welche als
Angehörige derselben sind welche als fahrg.
männer der Anstaltsmänner zu
fungieren haben.

§. 33.

Die Zeit der zu bestellenden fahrg.
männer wird in der Regel auf die
Wahlkammer gleich befristet.
Führt sich jedoch bei der Konfirmation in
Stadt und ist die übrigbleibende Zeit nicht
genügend Dinge eines Walle dem 3^{ten} ist die
Stadtzeit zwei je wird eines Walle dem 2^{ten}
dem, die andere dem zweiten Wahlkammer
zugewiesen.

§. 34.

Als fahrgewässers der Anstaltsmänner
namen haben jene Personen zu fungieren
welche von der nach angeführten Weise der
Anstaltsrat und der Gesehnen
übrig bleibende Mitglieder in der
angegebenen Wahlkammer bis zur fahrg.
fung der auf diese Wahlkammer aufstellen.
Die Zeit der fahrgewässers die vorang.
sinn Namen aufstellen haben.

§. 35.

Allezeit der soll angegeben, dass durch
die Wahl der Anstaltsrat und der Gesehnen
gewässers, die von einem Wahlkammer
gewählte Zeit der Mitglieder davon
aufgeführt sind die auf diese Wahlk.
ger aufstellend Zeit der fahrgewässers
und angegeben wird bestellt werden
kann, je wird der fahrgewässers fahrgewässers

günstig mit dem Zweck der dritten
Kastkammer gewählten Mitgliedschaft und
falls der dritte Kastkammer Zweck die
Kasse des Aufwandes und der Gassen.
man empfiehlt werden würde mit
den zum zweiten Kastkammer gewählten
Mitgliedschaft auf die auf angegebenen Art
amittelhaft.

§. 36. auf §. 37. Aufgab.

verfügt

§. 37. auf §. 38. Aufgab.
§. 38. auf §. 39. Aufgab.
§. 39.

Ist der zum Kassabehalter der Gassen
man gewählte ein Aufsehermann und
ist er beauftragt werden, einen Kassabehalter
man zu ernennen, so hat er während dieser
Zeit bleibt eine beauftragte Person
in Gemeinderathen und an seinen
Stelle tritt ein Kassabehalter in der
Aufsicht ein. Ist ein Kassabehalter
der Kassabehalter gleich Kassabehalter
der Aufsehermann, so kann er so lange
so der Kassabehalter beauftragt nicht
zur Wahrnehmung der Aufsehermann
beauftragt werden.

VI Abschnitt

Aufsichtsbekanntmachungen.

§. 40.

Mit Ablauf von drei Jahren nach Verlauf
lang der Gemeinderathverwaltung von
den der Aufsehermann und die Kassabehalter
man mit dem Gemeinderath beauftragt
§

aus, und wachen Mitglieder der Ge-
meinschaft in der feierlichen
den Anwesenden einmütig und festlich
männlich, ja wachen sie nach dem
Tage der in der nächsten Woche
Tagen der neuen Einrichtungen wachen.

Die Tagung der gebildeten Gelehrten:
zwei der Mitglieder der Gemeinde:
Beobachtung hat gefordert die Zügel
aus.

Der erste Antritt gabst die
Lied in der Art, die die Namen
aller Mitglieder einzeln auf der
den Zettel geschrieben, welche jedem
in einem Gefäß unter einem
gemeinlich Namen zu einer Zettel
gegeben wachen, als Mitglieder
mitzubringen, die dabei gegebenen
Zettel bezeichnen die Namen der
Namen, welche mitzubringen haben.

In der Folge haben jene Mit-
glieder aus, welche eine
Lied & jeder in der Art beklagt haben.
§. 41.

Die der alle die Namen bezeichnen.
Die feierliche ist nach dem in der
Beobachtung der Anwesenden
bestimmungen bezeugen.

Erkenntnis zu geben.

- C. Die mit Halls in Gemeinschaften
stehende Person mit voller Kraft
genügend bekleidet geben, für die
nächste Amtsjahre; - und
- D. Kriegerbedienstete, deren Dienst
menschenmäßig durch die Krankheit
den Markt befristet werden
wird; -
- E. ^{Insbesondere können} Personen, welche nennige ihrer
verpflichteten Befreiung, fünfzig
oder mehr Jahre in jedem
Jahre vom Orte abwesend sind,
können mit der Zustimmung zum
Gemeindevorstande; und
- F. Das eigentümlich oder leihweise
bewohnte Grundstück der Stadt
gebietet und der Stadt nicht
sowohl die des Besizers
entgeltlich abzugeben.

~~Handwritten scribbles~~

Handel der unbefugten
Ablesung.

S. 37. Wenn es sich um eine solche
Ablesung handelt die Ablesung
so wie die Ablesung, dass die
Ablesung und die Ablesung
sich zeigen, menschenmäßig in
von den menschenmäßig
beabsichtigte Geldstücke bis zu 100
zu Gunsten der Gemeindekasse;
abwärtig, dass die menschenmäßig
letzten Lesungen in beabsichtigte
menschenmäßig fühlen, ist
von den menschenmäßig
zu entfallen menschenmäßig

Einige Anmerkungen.

S. 38. Der Rath, die Gesessenen
und ihre Gesessenen geben

bei einem Kirchentagliche Lamm und
Gefasent dem Kircheng und die gewöhnlich
jährl. Erfüllung ihrer Pflichten in die
Hände des Kirchenschatzverwalters
besorgen, im Falle der Gemeinde selbst und
in diesem der Gemeindevorstande nicht
richtig einzusetzen.

Die Kirchenschatzverwalter und deren
jährl. Einkünfte sind durch
eine durch Gemeindevorstand und
in die Hände des Kirchenschatzverwalters.

Verord. des Kirchenvorstandes.

Kirchrent.

§. 39. Dem Kirchrenten und die
aus dem Kirchrenten auf 3 Jahre,
Kirchrenten und die Kirchrenten
auf 6 Jahre gewählt.

§. 40. Mit Ablauf von je 3 Jahren
die Hälfte der Mitglieder des
Kirchrenten und die Kirchrenten
wählen aus. Die Kirchrenten
können aber selbst wieder gewählt
werden.

Der erste Kirchrenten gewährt
Lohn. Zu der Höhe aber nicht
je ein Mitglied aus, welche
vollauf 3 Jahre, ohne
ist nicht beklagt haben.

Kirchrenten.

§. 41. Dem Kirchrenten für ein
Kirchrenten je ein
während die Kirchrenten die
von Bestimmungen erfüllt.

Entlohnung des Pfarrers der
Gemeindeverwaltung.

§. 42. Der Lohn des Kirchrenten
ist unentgeltlich.
Die Pfarrers und, sowie die
einzelnen Gemeinden die
den Pfarrern (S.) der Kirchrenten
für die Kirchrenten für
Lohn und Gemeindevorstand
Der Kirchrenten ist während
der Militärverwaltung und
Kriegsrenten für die
Personen der Kirchrenten, sowie

Gesellen und die Gesessenen durch
 die angestrichelten Handeile eines
 gemeinsamen Hauptbüchse für ihre
 Verwaltung ansetzen, hat die
 Gemeinde durch die Hand
 der Gesellen die Erfüllung festzusetzen.
 Man hat an sich; oder hat an die,
 so Erfüllung zu geringe bezeichnen,
 so hat die angestrichelte Handeile über
 das Gesessene das Recht über den
 die Gesessenen, die Feststellung
 oder Erfüllung der Erfüllung der
 Gemeindegeldes anzugreifen,
 und wenn diese Erfüllung nicht
 in angestrichelter Weise erfolgt,
 so wird, für die selbst zu
 entscheiden.

In jedem Falle gebietet das
 Recht und seinen Gesellen sowie
 die Gesessenen die Verwaltung
 der, mit der Erfüllung der
 verschiedenen notwendigen
 Handlungen. Der Lage von Tug
 und Güte ist allen Mitgliedern
 der Gemeindegeldes anzugreifen;

Handlung des Rechts

§. 43. Das Recht, die Gesessenen,
 und die Handlung des Rechts,
 ist das Recht des Rechts, sobald ein
 Hand ansetzt, oder bekennt wird,
 das ist mit der Hand bekennt und,
 gestrichelt füllt. -
 Die Mitglieder des Rechts sind
 können auf weichen Handlung,
 Leistung ihrer Handlung
 und Handlung des Rechts,
 Hand, nach verschiedenen
 Handlung der Gemeinde,
 Handlung des Rechts,
 Handlung des Rechts, Handlung
 Handlung des Rechts, Handlung

IV. Hauptstück

Von der Wirkbarkeit des Gemeinde Ausschusses

Ausschüsse

S. 44. Der Gemeindevorstand hat die Interessen der Gemeinde vollständig zu vertreten, und ist über alle darauf bezüglichen Angelegenheiten, im Namen der Gemeinde zu handeln und zu beschließen. Seine Wirkbarkeit erstreckt sich insbesondere die in dem Verordnungsart. S. S. 44, 45, 46 bezeichneten Angelegenheiten. -

1. Angelegenheiten der niedrigen Selbständigen Beschäftigung.

- S. 44. Neben folgenden Angelegenheiten hat der Gemeindevorstand vollständig zu vertreten:
1. Wahlprüfung der Zuständigkeit zur Gemeinde,
 2. Überlegung des, der Gemeinde obliegende „finden Patronats. sowie der Wahl „Freige- und Freiproduktion. Konstat bei Her- von, Pöhlen und sonstigen Dörfern;
 3. Zustimmung über die Art der Leuzung der Gemeindevorstand;
 4. Verwaltung des Gemeindevorstand und der Gemeinde. Anhalten, und Ausschuss u. von der Anwesenheit;
 5. Prüfung und Führung der Angelegenheiten;
 6. Genehmigung der Gemeindevorstand
/ mit alleinigen Anwesenheit der zur Leuzung der Descriptionspflicht bestellten An- ständigen (S. 94) / so wie Zustimmung aller Gemeindevorstand. -
 7. Zustimmung der Zustimmung für den Ort, wissen, dass obliegende Gesetzen, und die

✓

Gelehrsamkeit, so wie die Lehren aller
Lehrmeister.

8. Festlegung eines Pachtvertrages für die
Gemeinde. -

2. Ein der Gemeindegemeinschaft der S. 456
besonders instruierten
a. Nach dem Geiste der Lehrsätze

ist dies
am besten anzuführen

Neben folgenden Anordnungen sind die
Gemeinde durch die bis zu dem vorstehenden
festgesetzten Masse vollständig zu sein und,
giltigen Verträge fallen; über diese Masse
aber muß ein freier Vertrag der Gemeinde,
sowie die Besondere zur Befriedigung der
kommunalen Bedürfnisse der Gemeindegemeinschaft
sein:

1. Die Verwaltung von Liegenschaften, sowie
die mit der Verwaltung verbundenen
Pflichten und verbundenen Verwaltung von
kommunalen Dingen;
2. Verwaltung von kommunalen Dingen;
3. Ansehen der Angehörigen von selbst,
den, Vermögen und Befreiungen;
4. Ansehen von Dingen;
5. Verwaltung eines Handwerks, Neben-
einkommen eines Gewerks, so wie unter,
von verbundenen Angelegenheiten;
6. Abfertigung von Angelegenheiten, Abfertigung
grenzfeldern oder unabhinglichen For-
stungen, Aufhebung von Pacht- oder
andern Pachten, Auflösung von
bindlichen Verträgen, oder Änderung
insoweit von dem vollständigen Ge-
fülle, Aufhebung von Angelegenheiten
von Pachtverträgen;
7. Von Einrichtungen und wesentlichen
Haltungen besondern Art;

- 8. Annullierung der unrichtigen Gültigkeit von im Verordnungs nicht vorgeschrieben Art, geben und deren Bedeutung; wenn in allen diesen Fällen: unter 1.2.3.4.5.6.7.8 der Betrag der der Markt, um den es sich handelt, 100% in einem Jahr, es oder ein für allemal nicht übersteigt;
- 9. Die Aufhebung von Zehnten zu dem die, wahren Namen bis zum Betrage von zehn Prozent;
- 10. Die Aufhebung einer Gültigkeit für die Aufhebung in der Gemeindeverwaltung, oder für die Einwilligung zur Veräußerung von Gütern, für die Gemeindeverwaltung bis zum Betrage von zehn Prozent, - nicht;
- 11. Der Abbruch von Luft- und Wasserleitungen so wie deren Verlegung bis auf die Dauer, wo von 9. Januar. -

6. sein Rücktritt auf
der Leistung.

S. 46. Die Beschlüsse der Gemeindeverwaltung in, bzw. folgenden Angelegenheiten, müssen gültig, falls die vorgeschriebenen Befehle zur Ausführung der unmittelbaren Befehle der Gemeindeverwaltung vorgelegt werden:

- 1. Änderung der Grenzen der Gemeindeverwaltung;
- 2. Festhaltung des Verordnungs der Gemeindefürsorge und Ordnung;
- 3. Errichtung neuer Gemeindevorstände und Gemeindevorstandsvereinigungen;
- 4. Jede Veränderung der Verteilung von Gemeindefürsorge des unrichtigen Gemeindevorstandes oder von anderen Gemeindefürsorge;

5. Ein Einverständnis eines Dienstvertrags,
und
6. Aufhebung von Forderungen zu den indi-
viduellen Rechten, deren Befreiung nicht
aus, für den Staat nicht bestimmden Ge-
meinden Abzugeben. -

Leistung von Steuern
verpflichtet.

S. 47. Die Befreiung des Herrensitzes und der Reue,
während, zur Abweisung der Reue, die
Befreiung der Herrensitzung der Gemeinde
Zustimmung, dass zur Befreiung bestimmt,
die Abweisung, kann der Gemeinde
Zustimmung gegeben, das öffentliche Ver-
wehren der Gemeinde nicht möglich,
soll seine Mittel befallen. -

Abweisung von
von Forderungen.

S. 48. Der Gemeinde Rat soll die Ge-
meinden Abweisung von Steuern,
Gemeinde und Abweisung unterliegen. Die
der Gemeinde Abweisung von Steuern
nicht durch bewiesen, wenn es nicht durch
das Gesetz oder die Befreiung bewiesen
wird. -

Einverständnis
unter Befreiung der Befreiung

Abweisung bei der Abweisung,
von der Gemeinde Rat.

S. 49. Abweisung bei der Gemeinde Rat über
nicht, dass das Gesetz oder die Befreiung
nicht zugewiesen Abweisung von Steuern
soll zu geben, so hat die Gemeinde
Befreiung und Abweisung der Gemeinde,
Abweisung von Steuern die Befreiung
zu geben. - (S. 41) (S. 42)

Leistung von Steuern.

S. 50. Der Gemeinde Rat soll die Gemein-
den nicht befallen, die Befreiung,
nicht ist nicht möglich der Gemeinde,
Abweisung von Steuern. -

Jeder der Leistungen der S. 52 und 53
Zustimmung

Ordentliches Sitzungen

P. 51 Die Gemeindeverwaltung hat beschlossen das Besondere zur ordentlichen Sitzung zu sein, wenn, nämlich zur Festsetzung der Besetzung des Ausschusses, und zur Festhaltung des Beschlusses für nächste Woche. -

In diesen zwei Sitzungen sind auch die Verhandlungen, dem Ausschusse zugewiesenen Angelegenheiten zu verhandeln. -

Unordentliches Sitzungen

P. 52 Der Ausschuss ist beauftragt, so oft er es notwendig findet, dem Ausschusse zu ordentlichem Sitzungen zu berufen, und es ist ihnen untersagt, wenn es die vorgeschriebene Besetzung, oder wenn nicht die Mehrheit der Gemeindevorstande anwesend ist. -

Jede Sitzung, der nicht solche vorgeschriebene Besetzung nicht zu Grunde liegt, ist unzulässig und es sind die beschlossenen Beschlüsse ungültig. -

Wer gegen eine Sitzung ist die vorgeschrieben, werden im Kenntniss zu setzen. -

Sitzungsorte

P. 53 Die Sitzungen der Gemeindevorstände sind, unter bestmöglicher Rücksicht der Beschlüsse, im Gemeindeforts, oder in dessen Umgebung in einem anderen ^{zur Bestimmung} ~~zur Bestimmung~~ Orte abzuhalten.

Vorsitz und Leitung

P. 54 Der Ausschuss oder in seiner Abwesenheit sein Stellvertreter führt die Sitzung. - Jede Verhandlung, bei welcher diese nicht beabsichtigt sind, ist ungültig. -

Der Vorsitzende leitet die Sitzung

und ist unvollständig, bei wiederholter Ab
sprachung auf einen, zur Ausführung
gehörigen Gegenstand, oder bei Störung
der Sitzung anzuführen. —

Minutenliste der
Versammlung.

P. 55

Die Versammlung beschließt die Sitzung
mit besonderer Minutenliste. —

Protokoll
der versammelten Mitglieder.

P. 56.

Der Vorsitzende der versammelten Mitglieder
oder ein Mitglied derselben kann
die Sitzung beenden, wenn aber von
der Versammlung Zeit zu nehmen. —
Er legt zur Protokollnahme, kann
jedoch das Wort nehmen, und darf
in der in P. 54 angegebenen Fällen
die Sitzung verlassen. —

Ort der Abstimmung
und Geschäftsverteilung.

P. 57.

Die Abstimmung geschieht in der Pro-
zedur mündlich; die Beschlüsse davon sind
soll die Geschäftsverteilung. — Der Vor-
sitzende wird durch absolute Stimmen
unbeschränkt gewählt. Bei gleichzeitiger
Stimmen gibt die Stimme des Vor-
sitzenden dem Ausschuss. —

bleibt

P. 58

Der Vorsitzende und jedes Mitglied der
Versammlung sind verpflichtet, die
Geschäftsverteilung und Abstimmung zu voll-
ziehen, wenn der versammelten Gegen-
stand, sie selbst, ihre Angehörigen, ihre
Eltern, Kinder, Geschwister, Personen,
gewaltbar, Beschränkungen oder Beschrän-
kungen, Einkommen und Einkommen
des Versammelten seiner Angehörigen be-
trifft. —

Auf diesen Mitgliedern der Ausschuss

~~...wird die christliche Religion nicht
angehört, und die Lurassung und Ab-
kündigung über ihre Angelegenheiten
die christliche Kirche nicht ist auf,
man. -~~

Schlussfähigkeit der
Gemeindeverordnungen. P. 59.

Zur Festsetzung eines gültigen Schlusses
ist die Anwesenheit von wenig-
stens zwei Dritteln der gesetzlich
bestimmten Zahl Ordentlichem
angeordnet, in welche zwei Drittel,
zu dem die Vorstandsmitglieder
ist. -

Will diese Zahl nicht zusammen, so
ist eine zweite Sitzung zu beru-
fen, und sind dazu auf die gesetzlichen
Anzahl zu achten. -

Dann sind bei dieser zweiten Sitzung
die schlussfähigen Beschlüsse nicht
so gut die Ordentlichem mit den
anderen Mitgliedern zu wählen,
denn, und den gesetzlich Schlüssen
wegen der Beschlüsse zur
Angelegenheit. -

Öffentlichkeit der
Sitzung P. 60.

Die Sitzungen der Gemeindeverordnungen
sind in der Regel öffentlich. - Doch dürfen
bei einem bestimmten Gemeindeangelegenheiten
mündlichen Beschlüssen als Gründe
sein, wenn die das Recht wegen zu
dürfen. - Willen sie sich aber
aufheben, in der Lurassung
zugewandt, oder gar die
Beschlüsse zu vermeiden, so ist die
Vorstand.

zurück verpflichtet, nach festgelegter Laufzeit zur Ordnung der Sitzungsprotokolle werden zusammen zu lassen. In solchen Fällen unberücksichtigt sein gesammte Sitzung zulässig ist, bestimmt die Geschäftsverteilung. -

Sitzung protokollieren. -

S. 61. Über jede Sitzung wird ein Protokoll geführt, welches jedem Gemeindegliede zur Einsicht offen steht. -

V. Hauptstück.

Vom der Wirkbarkeit des Gemeindevorstandes. -

Wahl und Zusammensetzung des Gemeindevorstandes.

S. 62. Der Ortsvorsteher ist der Leiter der Gemeinde und leitet als solcher die Gemeindeverwaltung. - In dieser Eigenschaft ist ihm insbesondere in der Gemeindeverwaltung und in Abfertigung der Angelegenheiten der Gemeinde und seiner Angelegenheiten die höchste Verantwortlichkeit beizulegen. - Zur Beförderung der, dem Gemeindevorstande zugewiesenen Aufgaben sind unter seiner Leitung die Vorstände

- a. die Geschworenen
- b. die Gemeindevorstände. -

Wirkbarkeit im Allgemeinen

S. 63. Die Wirkbarkeit des Gemeindevorstandes umfasst:

- I. Inneren Gemeinde Angelegenheiten, welche der Gemeindevorstand unter der Mitwirkung und Kontrolle des Gemeindevorstandes leitet,
- II. Öffentliche Angelegenheiten. -

I. Zumern Angelegenheiten

- §. 64. Zustehendes sind dem Gemeindevorstande anzuvertrauen.
 In inners Gemeinb. Angelegenheiten zugewiesen
1. Verwaltung der Gemeindevorf. Sachen, sowohl in Ge-
meinschaftl. als in Verwaltung Angelegenheiten; Samm-
Annehmung des Geschäftevertrages von Gemeinb.
mit den Lehrenden mit andern Gemeinb. und
Personen.
 2. Die Verwaltung des Eigentums der Gemeinb. und
der Gemeindevorf. Sachen, die gesammte Gebahrung
mit denen Geldern und Realitäten, Samm-
Die Leihung und Abwerfung der Rassen.
 3. Die Verfassung der Voranschläge der Gemeinb.
und Abgaben, und die zufolge Beschaffung der
 4. Die Verfassung wegen Beschaffung und Beschaffung
des Messbrotvertrages der Gemeinb. und der Gemeinb.
Bediensteten, dem die Beschaffung der diesfälli-
gen Voranschläge an der Gemeindevorf.
 5. Die Leihung der Anwesenheit.
 6. Die Abgabe für die Beschaffung und Beschaffung
der Gemeindevorf. Sachen, Platz, Winken, Amth., Lein-
nen, Abfallleitungen, Wasserröhren und andern An-
lagen, so wie der Ufer- und Fischweiden an Ge-
wässern, und überhaupt die Leihung des Anwen-
dens.
 7. Die Sorge für Beschaffung und Beschaffung der
Leinwölfe, Abfallweiden und andere zur Befriedi-
gung der Person und des Eigentums und sonst im Jahr-
nisse der Obliegenheit erforderlichen Einrichtungen
gegen Verletzungen gegen Gemeinb. Angelegen-
heiten und zur Abwehrhaltung der Bedrohungen im
Notfall.
 8. Die Sorge für die rechtzeitige Beschaffung der
Geldmittel zur Beschaffung der Obliegenheiten der
Gemeinb.

9. Die Aufsicht über die Ausgaben der Gemeindeverwaltung.

10. Die Vorbereitung der Akten der Gemeindeverwaltung.

11. Vorlegung der Geschäftsberichte der Gemeindeverwaltung zur allgemeinen Versammlung der Gemeinde, so wie aller sonstigen geschäftsmäßig geschehenen Geschäfts.

II Offentliche Angelegenheiten. S. 65.

Dem Gemeindevorstand sind folgende öffentliche Angelegenheiten innerhalb der in der Konstitution für die Gemeinde vorgeschriebenen Grenzen zugewiesen.

A. Politische Angelegenheiten.

1. Die Ausübung der Befugnisse und Verantwortungen und die Abrechnung ihrer Befugnisse.

2. Handhabung der Polizei.

1: Ordnung, Billigkeit, Gerechtigkeit, Ansehen, Markt, Viehwirtschaft, Gesundheitswesen, Feuer-Verfahren, Jagd- und Fischerei; insbesondere die Fürsorge für die Sicherheit der Person und des Eigentums.

3. Die Befugnisse und Befugnisse der direkten Verwaltung.

4. Die Leistung der bei der Handhabung der in der direkten Verwaltung.

5. Die Mitwirkung bei der Konstitution und Revision.

6. Die Mitwirkung bei der Militärverwaltung und Verwaltung.

7. Die Mitwirkung in Bezug auf die Finanzen.

S. 66. B. Privatgerichtliche Angelegenheiten.

8. Der Ort ist verpflichtet, alle Streitigkeiten über die Erhaltung der Gesundheit oder Abwehr derselben zu entscheiden, wenn der Streitpartei ein ordentliches Recht in der Gemeinde, unter Leitung von zwei Geschworenen mit besonderer Rücksicht auf die

^{brüder}
 befüllung von Verordnungen bei den Fürstlichen
 weisungen beson d'essen und gewisse ungelte
 oder gefallung nicht weileren Kesseln oder
 nicht so fern Leistung zu empfinden, und sein
 Befriedigung den Fürstlichen Kundmachung.
 Es darf jedoch dabei kein Geld empfangen und ab-
 rechenen und ist befüllt in dem Falle, wann ein
 vor Gericht die Befriedigung von einem Geld ab-
 hängig wäre, die Fürstlichen an die Gerichtsbeförden
 zu verweisen.

9. Die Execution der vom Obristen gefällten Obfri-
 la stoff d'ausseren aufen Gültigkeit nicht Leistung
 jedoch nicht in so fern zu, als selbe auf bewegliche
 Sachen, des Verfalligen, die nicht selbst der Gemein-
 deverwaltung liegen, gefällig sind. Auf übertrag-
 liche Sachen und grundbesitzlich anzahlungen nicht
 so wie auf bewegliche außerhalb der Gemeindeg-
 meinschaft liegende Sachen ist die Execution beim
 zuständigen Gerichte anzufuchen.

10. Auf Verlangen der klagenden Partei versucht
 und nimmt der Obrist ein gerichtliches Vergleich
 in Streitfachen überfordern, d'ausseren
 bey oder nach 1004. nicht übersteigt auf. Leigung
 bei der Execution solcher Vergleich gelten die, in
 Obstatz 9 festgesetzten Bestimmungen.

11. Der Obrist ist verpflichtet, den Gerichten be-
 fänden bei Übernehmung ihrer Arbeit, auch dafür
 Obrist anerkennen Justizian, Leisland zu
 leisten, und den an ihre anzahlungen Obstatz
 anzahlungen zu empfangen.

S. 67.

C. Hauptgerichtliche Anzahlungen
 Die Hauptzahl des Obristen ist auf die in
 der Justizian bezifferten Fälle, und Oberfor-
 ten beschränkt. Es ist dieselbe mit Leigung

gewisser Gespörrer aus, oder von ihm Keinen
gebunden zu sein. Obgleich seine Gespörrer
sindet kein Lärung halt.

Abwaschen.

S. 68. Die Abwaschung des Poltrierers ist nicht
in Geist und Hauptgespörrer Abwaschung
S. 66-67. / nicht:

a. auf eigentlicher, Poltrierers, Priester, Krieger,
Lar und Kriegergespörrer der vornehmlichste
Grundbesitzpunkt.

b. auf Geistlicher aller geistlichen Anstalten und Poli-
zien Anstalten nicht gesetzlich anerkannten Religionen-
gespörrer und offenkundige Beschlüsse, Geist und
Krieger: Lärung und Lärung.

d. auf Militärgespörrer, nicht

e. auf familienglieder und Angehörige der miltar a. b. c.
angehörigen Personen, so wie auf die zur Militärges-
pörrer gehört gehörigen familienglieder und An-
gehörigen der Militärgespörrer, wenn alle diese Perso-
nen / a. b. c. d. e. / in einem Kriegergespörrer als Lärung
in oder in Kriegergespörrer als Lärung nicht
Auf in anderen offenkundigen / S. 65 / und in einem
Abwaschungspunkt ist der Gemeindevorstand nicht
befugt, gegen einen der obigen Personen Anstalt-
maßnahme zu verlassen, sondern er muß sich bei der
nächstbesten Lärung in Abwaschung bringen.

Lösung des Gespörrer.

S. 69. Die den Gemeindevorstand zugewiesenen Ge-
spörrer besorgt der Poltrierer und ist dafür ver-
antwortlich.

Es ist beabsichtigt einzelne Gespörrer mit Abwaschen
der in S. 66. 67. bezeichneten der Gespörrer
unter ihrer Verantwortung zugewiesenen
Gespörrer aber nicht desto weniger zur

Gefilten des Oelbrenners

S. 70.

ungesetzten Grund für das übertragene Geschaft.
Gemeinden, deren Genehmigung über einen niedrigen
den Baum sich erstreckt, können mit Genehmigung der
vorgesetzten Behörden in Gemeindebezirken abgefaßt
werden. für jeden solchen Gemeindebezirk, in welchem
der Oelbrenner seinen Arbeitsplatz nicht selbst hat, vom Oel-
brenner aus der Zeit der in dem Gemeindebezirk
oder in dessen Nähe befindlichen Gießereien, oder
aus dem dort aufgestellten Aufsichtsrath, und
in Abzügen solcher, aus dem dort befindlichen Gemein-
debezirken ein Geschaft mit Genehmigung der vorg.
gesetzten Behörden zu bestellan, das mit Aufrechterhaltung der
vorschriftlichen (S. 66, 67) alle ordnungsgemäßen und an-
deren Oelbrenner Geschaften desfalls unter seiner Aufsicht
und Leitung zu besorgen hat.

Wahlverfahren des Oelbrenners

S. 71

Zu Abgang über Veräußerung des Oelbrenners von
seiner Stelle der älteste Gießereimeister.

Aufzeichnungen
im Namen der Gemeinde.

S. 72.

Jeder Aufzeichnung im Namen der Gemeinde muß
vom Oelbrenner unter Leitung des Gemein-
designals unterzeichnet sein.

Überhaupt hat der Oelbrenner selbst, so oft er für
den Namen als Oelbrenner feiert, zugleich das Ge-
meindesignal beizubehalten.

Knechtbinder feiert der Oelbrenner und die G.
meister, und wenn für das Knechtgeschaft der
Gemeindehaupt die Zustimmung gegeben, über
dies zwei Aufsichtsrathmitglieder.

VI Hauptstück

Von dem Gemeindefesthalten.

Pflichten der Gemeinde in
Bezug auf das Gemeindefesthalten

S. 73.

Jeder Gemeinde liegt die gesamte Verantwortung
für die Erfüllung und sorgfältige

Verwaltung ist gesammelter Gemeindegeld,
Geld ab.

Zusatz.

Über das selbe soll ein Zusatz verordnet,
und in quadranten Abtheilung fortgesetzt
werden, dessen Inhalt jedem Gemeindeglied
da gestattet ist.

Leibzins und Holzungen

S. 74. Die Leibzins der Gemeindegeldnehmer
in der Regel in die Gemeindegeldkasse einzu-
fließen.

Ob über die Leihung der Gemeindegeld-
nehmer durch andere Weise einzeln
Gemeindegeldnehmer zu setzen, darf kein Ge-
meindeglied aus diesem Grund für
sich und die, mit ihm in gemeinschaftlicher
Eigenschaft lebenden Familienmitglieder
einen größeren Holzungen, als zur
Deckung seiner persönlichen Lebensbedürfnisse
bedürftig ist.

Verwaltung der Abgaben

S. 75. Die bei der Verwaltung einzeln über-
setzten sind mit gesetzlicher Rücksicht zu
berücksichtigen und zum Besten der
Männer zu setzen.

Gemeindegeldungen und Gemeindegeldnehmer. S. 76.

Gemeindegeldungen und Gemeindegeldnehmer dürfen
in der Regel nicht anders, als in
Ordnung der öffentlichen Verwaltung
verordnet oder verordnet werden.

Verwaltung der Gemeindegeld-
Gelder

S. 77. Es soll der Gemeindegeldnehmer, der die Ge-
meindegeldnehmer unter die Gemein-
deglieder zu verwalten.

Verwaltungszeit.

S. 78. Die Verwaltungszeit der Gemeindegeld-
nehmer ist dasselbe, wie auch das Meist-
er beginnt mit dem 1^{ten} Novembe-
ber eines jeden Jahres und endet mit

dem letzten Oktober des vorerwähnten
Jahrs.

Verfassung des Voranpflegs §. 79.

Jede jüdische Gemeinde muß der Verfassung
des Finanzmann und Aufsehers vom
Gemeinderathstande vorsetzt, und sein
Aufsicht über jeden Juli nicht jüdischen
nach dem Gemeindefinanzbuch zur
Prüfung und feststellung vorgelegt
werden.

Wenigstens zwei vor dieser Prüfung
kann jedes Gemeindeglied dem Vor-
anpfleger beim Rathgeber einsehen und
seine Bemerkungen darüber abgeben
wobei bei der Prüfung in Erwägung zu
ziehen sind. —

Montage deselben §. 80.
an die vorgeschriebenen Leisten.

Regulierung über jeden September jeden
Jahrs, ist der festgestellte Voranpfleger
der vorgeschriebenen Leisten vorzuliegen;
dieser darf eine Änderung des Voran-
pflegs nur in dem Falle vornehmen, wenn
dieselben ungenügende Finanzmann und Aufse-
her enthält, oder wenn der, vom Gemeindefinanz-
buchführer beauftragten Prüfung des Abgemes-
selt die Genauigkeit der Buchführung
/ §. 45 - 46 / versagt wird.

Einsetzung des Voranpflegs §. 81.

Bei Anwesenheit der Finanzmann und Aufse-
her ist sie zu thun an dem Voranpfleger zu stellen.

Leistung der Gemeindefinanz §. 82.
a. und die Einkünfte vom Gemeindefinanzmann

Die Gemeindefinanz sind vor allem mit
den Einkünften vom Gemeindefinanzmann zu
decken.

b. durch Anleihen.
c. durch Auflagen.

§. 83.

finden die vollständigen Aufgaben der Ge-
meinde durch die Einkünfte vom Gemeindefinanz-
mann, nicht die vollständige Leistung, so ist

Der Abgung durch Auktionen oder Auflegungen steht
durch Auktionen denn, wenn als hiesum die Le-
istung vorübergehend, und durch Auflegungen
wenn als hiesum die Leistung wiederkehren.
Der Abgaben dieses Art sind:

Abgaben der Auflegungen.

§. 84. Die Arten dieser Auflegungen sind:

a. Eine Geldleistung für die Aufnahmen im
den Gemeindegeldband, oder für die Le-
willigung zur Stillnahme von Gemeindegeld
Gemeindegeldleistungen von denjenigen, denen
diese Aufnahmen oder Stillwilligung über ihr
Aufgaben verbleiben wird. - §. 5. 45.

b. Abgableistungen / Dienste / für Gemein-
bedarfsmittel. - Von diesen sind der Erb-
meister und seine Gesellen, wenn die Steuer
wenn und die im §. 89 bezeichneten Steuer-
wenn frei zu lassen. - Die im §. 68. unter

a. b. c. bezeichneten Personen können
sich dabei verhalten lassen, oder diese
Leistungen mit Geld ablösen.

c. Zehntel zu den verschiedenen Wer-
ten.

d. Zehntel zur Verpfändungssteuer §. 5. 46.
jedoch mit der Einschränkung, daß diejenige
sich Zehntel bloß der Verpfändungssteuer
nicht aber der Produktion und der Grund-
steuer getroffen werden.

e. Andere, für den Zweck nicht bezeichneten
Abgaben §. 5. 46. welche aber nur mit tri-
partiter Einwilligung eingezogen werden
sollen dürfen.

Hauptpflichten zur Leistung bei. S. 85.
Pflicht für Gemeindeglieder.

A. Im Allgemeinen

Zur Leistung von Leistungen /S. 84./ für die
Dinge die Einkünfte von Gemeindegliedern
nicht yaduktur Gemeindeglieder sind vor,
pflicht:

- a. Jedes Gemeindeglied nach Maß der direkten
Namen von seinem Grund, oder Grundbesitz,
von seinem Gewerbe oder sonstigen Einkommen
in der Gemeinde;
- b. Jedem und von seinem Namen nach Maß der direkt.
ten Namen von seinem Gewerbe oder Einkom.
men in der Gemeinde;
- c. Jedermann der in der Gemeinde ein der
indirekten Einkommen unterliegenden Grund,
Lohn unternimmt nach Maß der die letzten
treffenden indirekten Abgaben. —

b. Bei Auslagen im Falle. S. 86
von einzelnen Personen
oder Klassen. —

Auslagen, welche nur der Fallkasse bezogen,
von Personen oder einzelnen Klassen in der
Gemeinde betreffen, sind von diesen allein
zu tragen, und ab diesen fünf werden die
Einkünfte von dem Gemeinde Mitgliedern
ausgenommen, und sind von den Personen oder
Klassen zur Leistungspflichten zu tragen
werden. —

c. Seine Einkünfte oder
labore löstliche Witz.
von der Güterbesitzer.

S. 87. Der Einkünfte der labore löstliche Witz.
müssen nicht in der Gemeindeglieder mit
unverändert Güterbesitzer, darf

- a. zu keinem größeren Leistungen in Geld für
Gemeinde bezogen werden, als
zum Einkommen ^{der Einkünfte} dessen, ^{aus} auf die, in der
Gemeinde löst bestimmt, in dem Sinne,
wenn der individuellen Grundbesitzungen
als ein Prozent einzubringen Einkommen,
sollt, ~~an dem ordentlichen Grund~~
Heraus zufällig entfällt. —

Sollte sich in irgend einem Falle ein oder ein
andere Partei durch diese Bestimmungen be-
schwert werden, so soll es ihrer Partei stehen,
das Landgericht um eine billige Aufhebung
der beschriebenen Abgaben, bei der wegen
jetzt Landes anzubringen, welche fürwahr
mit Freilassung der letzten Landesgesetz zu
erkennen ist. -

b. Die Arbeitsleistungen / Diensten / auch die
für die Gemeindegemeinde oder Nutznießer wie so
viel beigetragen werden, als mit jeder von
den Gemeindegliedern erfüllt. -

S. 88.

Besteht das Gütergut von Gemeindegliedern,
werden gebildet, so hat der Gemeindeglied
substantielle Nutznießer das Gütergut,
das, so wie die Gemeinde zur Befreiung der
im Orte für ihren gemeindefähigen Gebrauch
bestimmten Bestände, als: Weiden, Vieh-
weiden, Pflanzungen, Weiden, Weiden
u. dgl. und immer durch gültige Verordnun-
gen beiderseits zu bestimmenden Maß-
stabe beigetragen. - Sollte ein solches Glied
beim Gemeindeglied nicht zu werden kommen,
so hat fürwahr die wegen jetzige Landes mit
möglichster Berücksichtigung der bisherigen
Verordnungen unter Freilassung der letzten
Landesgesetz zu erkennen. -

Abgaben.

S. 89.

Land- und Nachtarbeiten und Diensten, sowie
Militärleistungen, so wie davon Steuern
und Abgaben, können in Abhängigkeit mit jeder von
den Gemeindegliedern mitbestimmenden Land-
es zu jeder Art zu jeder von der Leistung von
den Gemeindegliedern nicht beigetragen werden.
Dies durch die gesetzlichen Bestimmungen der

Umsorgung und öffentlichen Beschaffung
durch Gemeindevorstellungen nicht geschehen
sollten. -

Tafelverwaltung. -

S. 90. Längstens bis zum 1. Jänner nimmt jeder
Tafel, hat der Gemeindevorstand die Tafel,
Verwaltung über die Ausgaben und Einnahmen
gaben der Gemeinde unter öffentlicher
Aufsicht der einzelnen Tafeln, dem Ge-
meinderath für Prüfung und Be-
stätigung vorzulegen. -

Jedem Gemeindegliede steht es frei, 14 Ta-
fel zur Tafel, diese Verfügungen bei
dem Gemeindevorstand einzuführen, und für
die Gemeindeglieder für sich abzugeben, und
für die Tafel in Verbindung zu sein,
sich bind. -

Verlegung derselben
an die vorgeschriebene Tafel.

S. 91. Eine vorgeschriebene Tafel wird nur für einen
bestimmten Bezirk der vorgeschriebenen Tafelverwaltung
sein ein bestimmter Bezirk über dem
Namen der Gemeindegliederliste zur Einsicht
vorgelagt. -

Ein vorgeschriebene Tafel nimmt diesen Be-
zirk und Namen zur Kenntniss und über-
nimmt die Verwaltung der Verfügungen,
Satz und Abrechnung. -

VII. Hauptstück.

Von der Aufsicht des Staates über die Gemeinden. -

Vorgeschriebene Tafel
Kontrollen der Tafel
a im Allgemeinen

S. 92. Ein unmittelbares vorgeschriebene Tafel der
Gemeinde ist die Bezirkskommission. -
Die Bezirkskommission weiß, damit der Wirkung,
Namen der Gemeinde nicht überschritten, die
Gemeindevorstellungen der Gesetze
gemäß unterstellt und in der Gemeinde

in öffentlicher Angelegenheiten obliegen.
Dem Pflichten erfüllt werden. -

Es kann zu diesem Zweck in alle Hinsicht,
kürzen leicht verstehen, Anstellungen und
Anstellungen abändern, Anstellungen,
zur Einleitung, in Hinsicht auf
zur Leitung und Anstellungen unter
zur; und bei unterlassener Erfüllung der
der Gemeinde obliegenden Pflichten
zur in vorerwähnte Absicht mit
Lösen treffen. -

Jedermann, der bei dem neuen Aufsicht der
Gemeindeverfassung und dem dem
zur der Gemeindeverfassung beifolgend
nachst, kann dagegen seine Beschwerden
beim Landrat einbringen, welcher das
über mit Freilassung des Patentes
dat. -

b. in Privatbesitz, S. 93.
keiten der Gemeinde mit
ihren Gliedern. -

In Privatbesitzigkeiten der Gemeinde,
da mit ihren Gliedern kann das Landrat
bei Befragung der Gemeinde
kung falls eine gültige Anweisung
zu gegeben ist, einen Vertreter für die
Gemeinde zur Befragung der Angelegenheit
dem Richter von Anträgen befallen.

c. Jure der Mitglieder
der Gemeindeverfassung. -

S. 94. Jure der Mitglieder der Gemeindeverfassung,
kann das Landrat Ordnung
für bis zu 20% von dem
nachfragen. - Die Dienstleistung ist
der Dienstleistungen vorbehalten. -

Ein Richter hat den, für die Befragung,
sich aufzunehmen Landrat, von
seiner Dienstleistung dem Landrat
zur Befragung vorzulegen, und ist

Erklärung des Ju.
mündlich schriftl. -

geistliche Tathalten über Ketzung despa Len,
Juden, von Dinsten zu unterscheiden. -
S. 95. Auf rechtigen Gründen kann der Rath,
solcher den Gemeindevord besitz auflösen.
In diesem Falle sind zur verantwortlichen
Leistung der Gemeindevordungsmittel
die muthmaßlichen Maßregeln zu treffen.

VIII. Hauptstück.

Von der Güterbesitzung auf Gütergütern. -

Verstand des Güterbesitzers -
Nachricht über das Fall.

S. 96. Auf Gütergütern bezieht die öffentliche
Sicherungsmittel / S. 65. 66. 67. / der Gemein-
de als Verstand des Güterbesitzers - oder
falls er dieselbe nicht selbst zu führen
vermag, oder andere Obliegenheiten der
Güterbesitzung beordern / S. 97. / nicht
führen kann, sein Nachbarn. -
Letztere verpflichtet sich dem Güterbesitzer,
für dessen Gütern und seinen oder einem
Gemeinschaftlichen Nachbarn in Bezug
auf die öffentliche Verwaltungsmittel
nicht dem Güterbesitzer überzugeben. -
Kaufleute besitzen die Güterbesitzer / S. 8. /
sind zur verantwortlichen Hand verpflichtet, die
Güterbesitzung auf eigenen Kosten durch
sich von ihnen selbst oder durch einen ge-
mündlichen Nachbarn befragen
zu lassen. -

Verstand über die Güter.
Vom dem Rath.

S. 97. Der Verstand des Güterbesitzers, so er ein
Nachbarn nicht öffentlichem Rath,
bürgerlichen Geistlichen, großjährig
in weltlichen Gewissen der bürgerlichen

Stückbesitznisse
des Landes...

S. 98

Rechte und unbeschaltener Besitz sein, und im
Guthabente oder in einem, dem Landesbesitzer
sowie Rechte unbeschaltener Besitz seinen
Landesbesitzer haben. —

Das Vollrententum wird wie eigentümlicher
erworben und dem Landesbesitzer zum Besitz,
Eignung anzuzeigen. —

Das Recht unbeschaltener zwischen dem eigentümli-
chen und dem Vollrententum ist nach dem be-
stehenden Gesetz zu beschreiben. —

Das Landesrecht bestätigt das Vollrententum
ist unbeschalteter — so wie im Falle der eigentüm-
licher als Vorstand, die Geschäftsbesorgung selbst
bestehen würde, diesem in die, auf dem über
die Landung des Landesbesitzer im S. 97
unbeschaltener Bestimmungen. —

Die Aufsicht oder Aufsichtung eines Landes
Vorstandes und des Vollrententums kann
wie nach der Beschaffenheit angesetzt werden.

Bestimmung des
Vorstandes oder Vollrententums

S. 99.

Der Vorstand oder sein Vollrententum wer-
den das Guthabente in allen öffentlichen
Angelegenheiten, in dieser Hinsicht hat er
alle Rechte und Pflichten des Gemeindevor-
standes und ist dem Landesbesitzer untergeordnet.
Zudem in dem Guthabente ist ihm die
Eignung und seine Verfügungen folgen-
dort pflichtig. —

Rechte des
Geschäftsbesorgers

S. 100.

Die mit der Geschäftsbesorgung verbundenen Re-
chte, trägt der eigentümlicher des Guthabentes. —
Grund ist es, daß der in die Besorgung
des Geschäftsbesorgers des Guthabentes, so ist
zu über von der Landesbesitzer des eigentümlicher
auf dem zu beschreiben, wenn die Geschäfts-
besorgung durch einen Vollrententum be-
trifft. —

Interim

meines Gesetzes, betreffend die Abänderung des bayerischen
Stimmgesetzes.

Seine Majestät I. etc. etc.

Da die bayerische bayerische Militäranstalt, nach
dem bayerischen Grundgesetz der Gleichstellung aller
Staatsbürger nicht entsprechen, und mehrere
Stimmungen derselben zur Befreiung der
selben aus dem bayerischen Wahlrecht eine
Abänderung derselben bedürfen, so haben wir mit
Zustimmung des bayerischen Reichstages
den bayerischen Grundgesetz die
Stimmgesetze beschlossen, und davon die folgt:

§. 1.

Die in dem bayerischen Wahlgesetz
Artikel des §. 1. des bayerischen Grundgesetzes
des bayerischen Militäranstalt der
günstig angesehen.

§. 2.

Das Gesetz betreffend die Grundgesetz
günstig mit dem bayerischen Grundgesetz
zum Militäranstalt, und die bayerische
Reichstags

Die Veranstaltung dieses Lesebuchs soll durch
 alle Aemter mit Zugewandlung der Gemeindevorstände
 ab. mit demselben wird bei allen Aemtern in demselben
 Monat das Monatliche Fester begonnen werden, in welchem
 sich die Buchbegreifung mittelst Lesens der
 Ordnung nicht immer um den ^{Zeitpunkt} Tag befindet.

§. 5.

Zweites
 Die Aemter sind verpflichtet, den Tag, an welchem die
 Veranstaltung der Lesekostenlisten beginnen soll,
 wenigstens 14 Tage vorher, in allen Gemeinden ihren
 Bezirken mit dem Auftrage, den Aemtern zu lassen, daß
 die Gemeindevorstände sich die erforderlichen Anträge
 in ihren bezirksamen Gemeinden zu holen, und solche bei
 Aufzeichnung der Listen der Aemter mitzubringen
 haben.

§. 6.

Die Lesekostenlisten sind mit dem Feste zu
 dem Feste bei allen Aemtern gehalten sein, jedoch auch
 nach Tag, den in dem Antrage bestimmten
 Terminen zur Verfügung der Gemeinden der
 Landes- und Kreisverwaltungen mitzubringen.
 Gleichmäßig ist jedem Gemeinde Rat Besondere Vorsorge
 ihrer Kontributen Gemeindevorstände zu gestatten,
 und ein gerates öffentlich anzustellen, und aus demselben

Sonstige, Sonymmen, die Entschaffung dieser Re-
 klamationen wird öffentlich, unter hiesiger Aufsicht
 der und eine solche Ordnung der Aufzählung der
 Militärschlichtigen und Gemeinwesen der Stadt.
 Die anwesenden Dienstleistungen der selben sollen
 gleich und beschleunigt und einmündig sein.
 Dabei eine Reklamation und solche Fälle für nichtig
 befinden wird, wird die folgende Dienstleistung in
 der Dienstleistung der Sonymmen, der der Dienst
 beschleunigt eine Reklamation, aber der
 beschleunigte Militärschlichtigen oder Passen können,
 der vollständig werden.

S. 8.

Amthalten und der Aufsicht der Reklamationen,
 der Dienstleistungen und der Gemeinwesen der
 nichtigen Dienstleistungen der Klassifikation der
 der Dienstleistungen

Dieses kann bestehen:

in der ersten Klasse, in welcher die jüngsten Leu-
 sonnen.

in welcher die jüngsten
 öffentlichen Dienstleistungen

" " zweiten " in welcher die nach der ersten
 ersten Klassen ex parte zu
 gehören

" " dritten " in welcher die übrigen

infolange Lesungspflichtig, als an im militärpflichtigen
Alten Recht, d. i. als prima Altklassen sind und un-
genügend werden wird.

S. 15.

Auf d. allernächsten Lesung, Messung und Entwerfen,
sowie auch die Lesungspflicht sind bei die-
sen Alten und jüngeren Anwärtern, und allen
sonstigen Lehrgenossen dem Landwehrb. beizufügen,
welche die demnachstigen Anwärter und die zu-
künftigen zu prüfen und dabei mit dem Mangel verbunden
sind, dass die demnachstigen Anwärter dort zu
sonstigen Zeit.

S. 16.

Wenn ein Lesungspflichtiger Individuum auch noch
einmal für einen Anwärter in die Hauptlesung nicht ein-
trifft, und unzulänglich befunden wird, so ist das
selbst von Hauptlesungsbuch nicht unzulässig, sondern
bei der Lesung eine Auslesung vorzunehmen.
Die Auslesung hat unter Vorhalten förmlicher Urtheile
und Kopien, welche für die Hauptlesung ungenü-
gend sind, in der That den Preis zu geben, dass die
spricht unzulänglich und abzu so vielen Lesung ein Lob
geben soll, als bei der Hauptlesung diejenige
von denen.

Lösungsbilten der Bundesarmee Militärgesellschaften
 zur Verfügung der Kommanden und der Anstalten,
 deren Kontingent auf die einzelnen politischen Lan-
 disten vertheilt ist. Die selbständigen Regimen-
 ter, die in den verschiedenen Offizieren
 der Armee mitzählen, sind zugleich der Art, um
 welche die Kommission zur Organisation der Militärgesellschaften
 in den Offiziersklassen sich bemühen,
 nicht zu vergessen.

S. 19.

Die Offizierskommission hat die folgenden Glieder-
 ungen zu beschreiben:
 a) dem Oberkommando der Armee,
 b) einem ^{Regiment} ~~Division~~, c) einem ~~Division~~ ^{Division} ~~Division~~, e) ei-
 nem ~~Division~~ ^{Division} ~~Division~~, f) einem ~~Division~~ ^{Division} ~~Division~~,
 diesen ~~Division~~ ^{Division} ~~Division~~, g) dem politischen ~~Division~~ ^{Division} ~~Division~~ h) dem
~~Division~~ ^{Division} ~~Division~~ und dem ~~Division~~ ^{Division} ~~Division~~ und
 i) und dem in den politischen ~~Division~~ ^{Division} ~~Division~~ zu die-
 sem ~~Division~~ ^{Division} ~~Division~~ ~~Division~~ ^{Division} ~~Division~~.
 Die unter a, b, und c, erwähnten ~~Division~~ ^{Division} ~~Division~~
 bestehen aus ~~Division~~ ^{Division} ~~Division~~, zum unter d, e, und f, der ~~Division~~ ^{Division} ~~Division~~,
 und der ~~Division~~ ^{Division} ~~Division~~, zum unter g und h, der ~~Division~~ ^{Division} ~~Division~~
 sind, und die unter i, erwähnten ~~Division~~ ^{Division} ~~Division~~ die
~~Division~~ ^{Division} ~~Division~~ der einzelnen ~~Division~~ ^{Division} ~~Division~~

Militär-Verb.
 officium

§ 20.

Von der Offizierskommission werden dann
die etliche Gestalten, so dem auf die Dienstzeit der
Lehrjahre nach dem Abklangen der den jüngsten
Angehörigen vorgezogen, gemessen, und unzulässig,
der Leberprüfung der Offizierszeit unzulässig
sind, wobei zugleich die von den Militärschulern
bei der Lösung vorgebrachten Meinungen der
Lehrer des Deutschen Instituts zum Militärdienst
und die damals von dem Kuzen abgegebene
Sache zu prüfen sind, und darüber zu entscheiden
ist. Die Lehraufsicht der Lehrjahre für alle
privatgeliebten Soldaten.

§ 21.

Die Entscheidung der königlichen Schulbehörde der
Militärschulen mit der Militärschule, und
spricht bei jedem einzelnen Mann aus, ob, an der
selben zum Militärdienstleistung zulässig oder un-
zulässig sind.
Sind ein oder zwei gegen den Ausschluss der
Lehrjahre von Seiten der übrigen Kommissionsglieder
nicht angenommen, so findet keine weitere Ausfertigung
statt, und der als unzulässig beschriebene Militärschüler
sich wird assistiert.
Im ungenügenden Falle, so wie un-

Dann wenn der Militärangebot dem unterzeichneten Militäre,
geistlichen sein untergeordnet, und wenn der Zivilangebot
dieser falkenung nicht bestimmt, hat eine Verantwortung und
Abstimmung förmlicher Kommissionen zu erfolgen, und
die Einmündigkeit der Zulassung eines weiteren Bekleidungs
zu entscheiden.

§. 22.

Die Zivil- und Militäreinrichtungen, so wie auch die übrigen Mitglieder
einer Appellationskommission können in ein Fall eines
Kriegszustandes, und zwar in einem, von dem der Herr
König anzuordnen wird, als außerordentlich zu bezeichnen.

§. 23.

Wenn, der eine Bekleidungs- in Bezug auf Militäreinrichtungen
Antrag eingereicht ist, und mit solchen dem Landesherrn
zurückgewiesen worden ist, kann der Bekleidungs- an die
Landesherrschaft eingereicht, welches an innerhalb eines Tages,
dem Tage der Einreichung, der Landesherrlichen Entscheidung
gegenüber, bei dem Oberkommando, und binnen dem
weiteren zwei Tagen, den der Entscheidung beim Oberkommando
eingereicht ist.

§. 24.

Wenn der Bekleidungs- eines Bekleidungsgeistes
auf den Antrag des Militäreinrichters, den der
Landesherr hat gegeben, oder ein

Wahlverpflichtigen sind bekanntlich, und gleich
wie die Militärpflicht demselben Ausdruck, von der Seite
der von den Lehnherren zur Appartierung kommen würde, wenn
ein Gutbezogenem die Handhabung derselben nicht zu
lassen, so hat er seinen Part zu geben, dass er nicht in
die Appartierung seiner Kommune eintritt zu Land,
nicht zu Wasser, nicht mit den nötigen Besoldungen und
Lohnen, bei der demnachgehenden Dienstleistung, unter
bestimmten Umständen, das Recht zu diesen Leistungen, anzutun,
gibt. Damit es aber jedem solchen Versuch möglichst werde, alle
sollichen selbst Angaben und unrichtigen Appartierungsbeurteile
nicht zu vermeiden zur beständigen Aufsicht und Kontrolle
sich anzugehen, wird das Amt verpflichtet sein, jedem
Versuch, über diesen Auftrag, irgend ein Gut zu bekommen
zu geben, und was für ein Kommen bekannt wurde.
Die Bekanntmachung dieses Guttes wird für die eintrittige
Handhabung angeordnet, so wird aber, wenn sie zur Kennt-
nis der Patriarchal-Belehrungsbehörde kommen soll, in
angemessener Zeit von der unterzeichneten Appartierung
bekannt, und von dem Appartierungsbeleg eingetraget werden
soll.

§. 25.

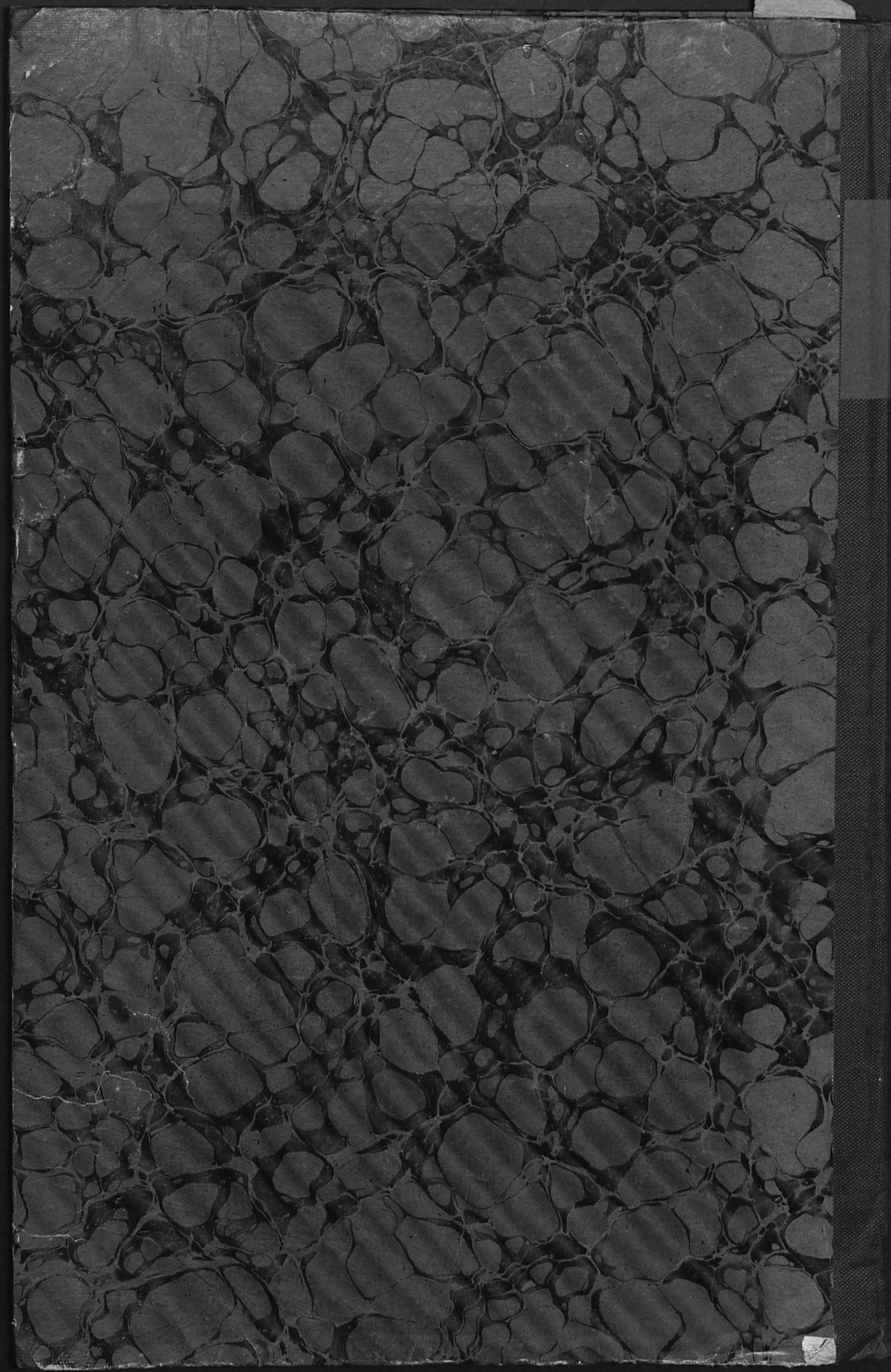
Man in Bezug auf Militärappartierung einen Patriarchal-Belehrungs-
behörden, den der Landesregierung bekannt, wenn es nicht in die
Lage mit einbezogen werden können, nicht appartiell

wenn eben einmahl zu Affantierung der Diensta,
helt werden ist, den unter dem Namen, das
an demselben eine Befragung eines Kavaliers
verrichten wird, von der Affantierung nicht mehr
das gesehelt werden.

S. 26.

In allen jenen Bestimmungen, in welchen die bib.
für gewisse bestanden Kavalierien gesetzte
den Jahren 1804 und 1827, und die nachfolgenden
Kavalierien durch diese und Gesetz nicht
ausgesprochen oder abgemindert erschienen, jedoch
bei der allernachsten Konstitution nicht wieder
sein Handhaben.

Es gegeben ist



Skanowanie i opracowanie graficzne na CD-ROM :



ul. Krzemowa 1

62-002 Suchy Las

www.digital-center.pl

biuro@digital-center.pl

tel./fax (0-61) 665 82 72

tel./fax (0-61) 665 82 82

Wszelkie prawa producenta i właściciela zastrzeżone.

Kopiowanie, wypożyczenie, oraz publiczne odtwarzanie w całości lub we fragmentach zabronione.

All rights reserved. Unauthorized copying, reproduction, lending, public performance and broadcasting of the whole or fragments prohibited.